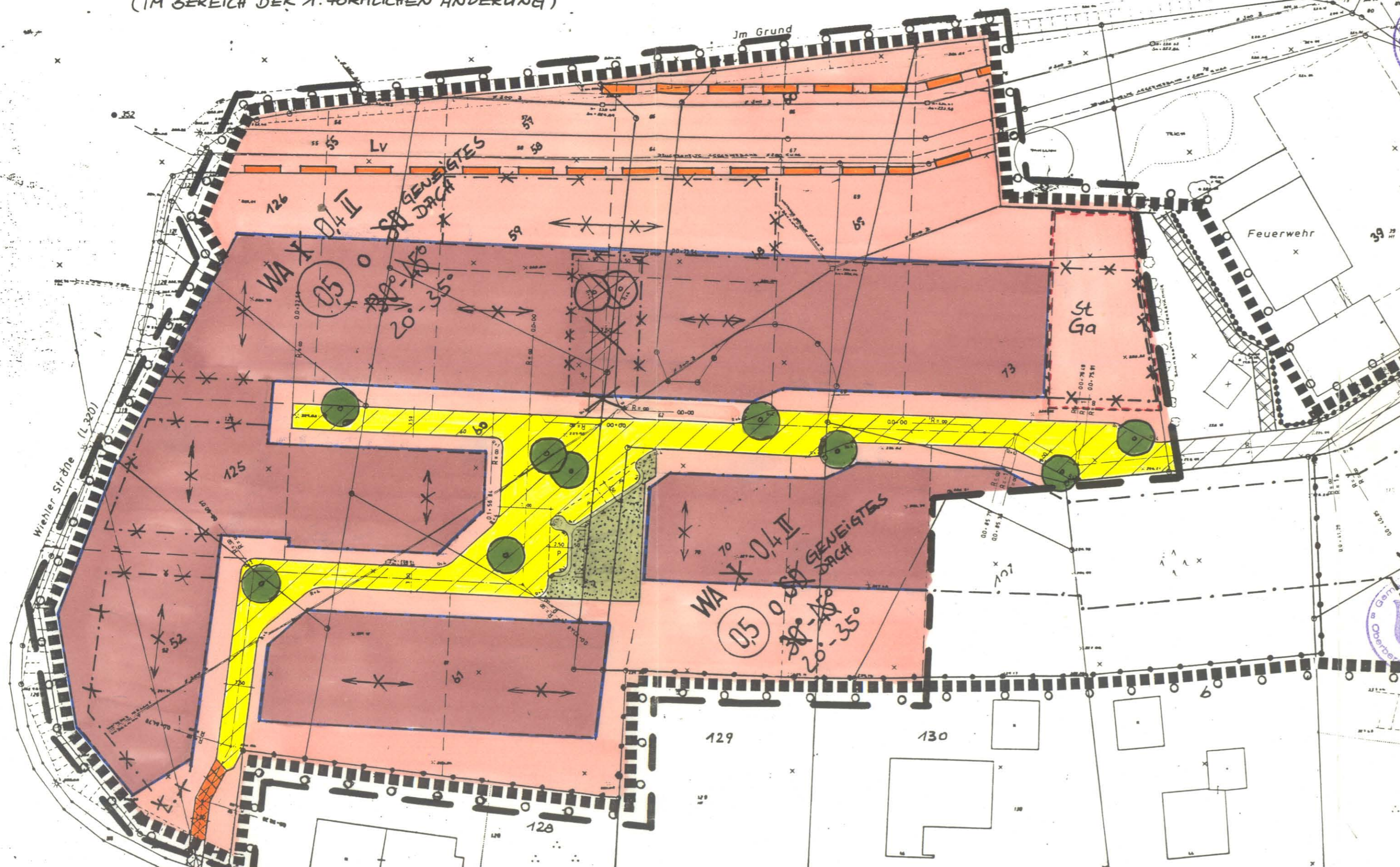


BEBAUUNGSPLAN NR. 34

BIERENBACHTAL

6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG (§ 13 BAUGB)

(IM BEREICH DER 1. FÖRMLICHEN ÄNDERUNG)



- BEBAUUNGSPLAN NR. 34, 1. förmliche Änderung  
 Festsetzungen gem. § 9 BauGB  
 und gem. §§ 1-23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) sowie gem. §§ 2, 3 und Anlage der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
- BEGRENZUNGSLINIEN  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung oder unterschiedlichen Nutzungsmaßes, soweit diese nicht schon durch Farbgebung erkennbar ist
  - BEBAUBARKEIT DER GRUNDSTÜCKE  
Überbaubare Grundstücksflächen
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
Allgemeine Wohngebiete
  - Dorfgebiete
  - MAß DER BAULICHEN NUTZUNG  
Grundflächenzahl (GFZ)
  - Geschosflächenzahl (GFZ)
  - Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
  - BAUWEISE  
Offene Bauweise
  - AUSWEISUNGEN FÜR DEN VERKEHR  
Verkehrsflächen (Trennprofil)
  - Verkehrsberuhigter Bereich (Mischflächen)
  - Fußwege
  - Private Grundstücksflächen, die mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten belastet sind. Das Gehrecht (G), Fahrrecht (F) und Leitungsrecht (L) muß zugunsten der Öffentlichkeit (O) Anlieger (a) Versorgungsträger (v) eingetragen werden.
  - Parkplätze, öffentlich
  - Wirtschaftswege
  - Garagenzufahrt von der L 32o (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
  - AUSWEISUNGEN FÜR VERSORGENGEINRICHTUNGEN  
Flächen für Versorgungseinrichtungen
  - AUSWEISUNGEN FÜR DIE GRÜNGESTALTUNG  
Öffentliche Grünfläche
  - Spielbereich
  - Zu erhaltende Bäume/Hecken
  - Zu pflanzende Bäume
  - AUSWEISUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF  
Flächen für den Gemeinbedarf
  - SONSTIGE DARSTELLUNGEN  
Sichtdreiecke
  - Bushaltestelle
  - Wasserfläche
  - GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 81 BauONW  
Satteldach
  - Vorgeschrriebene Stellung der baulichen Anlagen und vorgeschriebene Firstrichtung (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Zusätzliche Zeichenerklärungen zur vereinfachten Änderung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung
- Baugrenze gestrichen
- Verkehrsberuhigter Bereich (Mischflächen) gestrichen
- Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse gestrichen
- Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
- Satteldach gestrichen
- Vorgeschrriebene Stellung der baulichen Anlagen und vorgeschriebene Firstrichtung (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB) gestrichen
- Fläche für Stellplätze und Garagen



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme wurden gemäß § 12 des Baugesetzbuches am 19.10.90 öffentlich bekannt gemacht. Damit ist dieser Bebauungsplan am 13.09.1990 als Satzung rechtsverbindlich geworden.  
 Nümbrecht, den 27.11.1990  
 Gemeinde Nümbrecht  
 im Auftrag

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 20.06.1990 angezeigt.  
 Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 13. Sep. 1990...  
 Az.: 31-2.12-6611-60.90  
 Köln, den 13. Sep. 1990  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
 Im Auftrag

Alfred Heese, Bürgermeister  
 Friedrich Busch, Ratsmitglied  
 Altmann, Ratsmitglied